

Rechtliches und Informatives für die Gartenfachberatung



Dipl.- Ing. Sven Wachtmann (FH) Gartenbau

Übersicht der Themen

1. Aufbau des Verbandes im Bereich der Gartenfachberatung
2. Satzung des Landesverbandes
3. Gesetze und Verordnungen im Kleingartenwesen
4. Gerichtsurteile
5. Rechtliches zur Gartenfachberatung
6. Gartenfachberater im Verein
7. Gartenfachberatung in den Bundesländern
8. Informationsbeschaffung für die Gartenfachberatung
9. Aufgaben und Stärkung der Gartenfachberatung
10. Zukunft der Gartenfachberatung



Aufbau des Verbandes im Bereich der Gartenfachberatung



Bundesverband
Bundesfachberater



Landesverband
Vorstandsmitglied Fachberatung



Bezirksverband
Bezirksgartenfachberater/-in



Kleingartenverein
Gartenfachberater/-in oder Fachberater/-in

Aufgaben des Landesverbandes am Beispiel von Berlin

Die Aufgaben des Landesverbandes sind in Ihrer Satzung verankert.

1. Zusammenarbeit mit dem Senat, zur Förderung und Bewahrung des Kleingartenwesens
2. Mitarbeit im Landes-Kleingartenausschuss
3. Eine zukunftsfähige Vision des Kleingartenwesens mitgestalten
4. Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder (z.B. Fachberaterausbildung)
5.



Wichtige Gesetzte für die Gartenfachberatung



Bundeskleingartengesetz seit: 1983
**Naturschutzgesetz, Pflanzenschutzgesetz,
Bodenschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz**



Verwaltungsvorschriften
vom Berliner Senat



Unter- und Zwischenpachtvertrag, Vereinssatzung
des Kleingartenvereins/Bezirksverbandes

Bau- und Gartenordnung
des Kleingartenvereins/Bezirksverbandes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Stand 20.07.2022

§ 1 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, **Kleingartenanlagen** und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, **sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.**

Kleingartenanlagen sind besonders wertvolle ökologische Flächen, aber auch die Verpflichtung dies zu erfüllen!!!

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Stand 20.07.2022

§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz

Regelt den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und speziell auch den Rückschnitt von Gehölzen

Nach dem Gesetz ist es verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, ...oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.“

Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte!
Schnitt des Jahreszuwachses nach Johanni/24.Juni möglich

Bundeskleingartengesetz



Bundeskleingartengesetz seit: 1983

Inhalte vom Bundeskleingartengesetz

- **Kleingärtnerische Nutzung (§ 1)**
- Zwischenpachtvertrag (§ 4)
- Pachtzins und Anpassungsverfahren (§ 5)
- Dauer der Pacht (§ 6)
- Kündigungen (§ 7 bis § 11)
- Rechtsfolgen bei Tod des Pächters (§ 12)

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

§ 1 Bundeskleingartengesetz

Ein Kleingarten ist ein Garten, der:

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere **zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient** (kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

§ 2 Bundeskleingartengesetz

Eine Kleingärtnerorganisation wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass:

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie **die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt**,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Kleingarten und Gartenlaube

§ 3 Bundeskleingartengesetz

(1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die § 29 bis § 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eigentümergeärten.

Laubengröße und deren Nutzung

Laut Bundeskleingartengesetz § 3 sind im Kleingarten Lauben in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz erlaubt. Grundsätzlich ist eine Wohnnutzung der Laube nicht zulässig. Gelegentliche behelfsmäßige Übernachtung sind jedoch erlaubt.

Größe der Laube max.:	24m ²
Haushöhe max.:	3,50m
Traufhöhe max.:	2,25m

Größe eines Kleingarten

Im Bundeskleingartengesetz unter § 3 ist vorgeschrieben, dass ein Kleingarten nicht größer als 400m² sein darf, alles darüber gilt nicht mehr als "klein".

Kleingarten und Gartenlaube

§ 9 BkleingG Abs.1

Der Verpächter kann den Garten kündigen, wenn der Pächter eine nicht **kleingärtnerische Nutzung** fortsetzt, erhebliche **Bewirtschaftungsmängel** nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.

Möglicher Ablauf:

- Gartenbegehung und Fotodokumentation
- Pächter abmahnen mit der Aufforderung, den Garten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen.
- Kündigung wegen Bewirtschaftungsmängel

Pachten einer Kleingartenparzelle

Vertragsgegenstand muss sein, dass die Parzelle kleingärtnerisch genutzt werden muss!!!!

In diesem Vertrag findet das Bundeskleingartengesetz seine Bedeutung.

- Kleingärtner ist Pächter oder/und Vereinsmitglied
- Die Gartenordnung und Bauordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages



Kleingärtnerische Nutzung



Gartenbauerzeugnisse

Obst, Gemüse und andere Früchte (z.B. Wildfrüchte)
sowie Blumen (Vielfalt an Gartenbauerzeugnisse!)



Sonderkulturen

Heil- und Gewürzkräuter



Zierpflanzen

Ziergehölze, Stauden, Gräser

.....

Baulichkeiten im Kleingarten



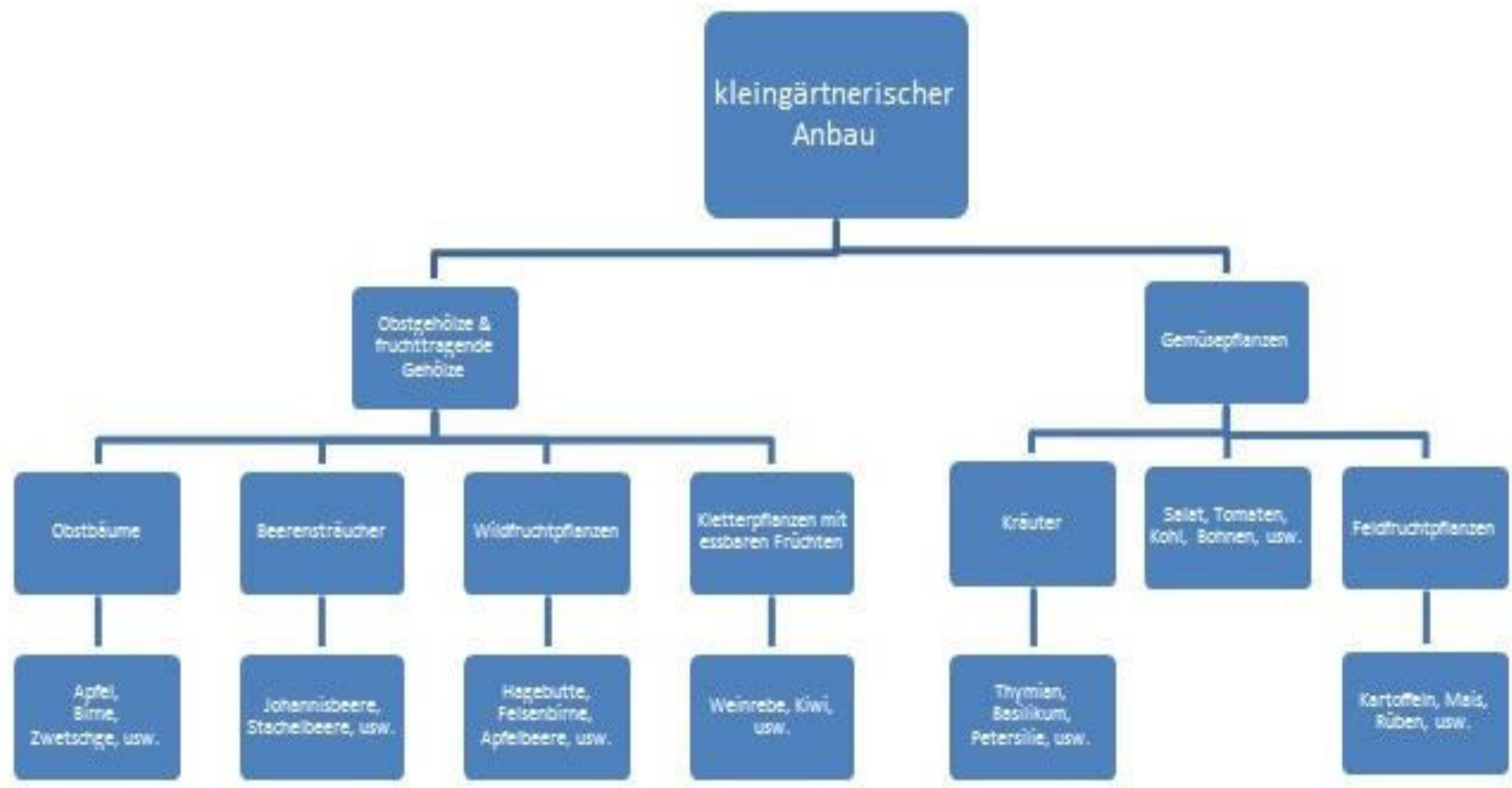
Baulichkeiten (nach Satzung und § 3 Bundeskleingartengesetz)

Frühbeete, Hochbeete, Gewächshaus (nur zur Nutzung mit bis zu 12m²), Kompostanlage, Gartenlaube (Größe bis zu 24m² inkl. Überdachter Terrasse), Wege und Versiegelung (max. 6% der Gartenfläche)

„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“ (§ 2 Abs. 1 Bauordnung für Berlin)

Hochbeete sind im baurechtlichen Sinne bauliche Anlagen!

z.B. BV Weißensee max. 10m² Gesamtfläche von Hochbeeten ohne Baugenehmigung



Quelle: Thomas Bauer, Sachverständiger für Haus- und Kleingarten



„Kleingärtnerische Nutzung“ und Gartenbauerzeugnisse

Ein Kleingarten ist ein Garten der...

...insbesondere zur Gewinnung von **Gartenbauerzeugnissen** für den Eigenbedarf dient.

Was sind Gartenbauerzeugnisse ?

Gemüse-, Obst- und Zierpflanzen stellen Gartenbauerzeugnisse dar.

Dies sind Obst, Gemüse und andere Früchte sowie Blumen.

Heil- und Gewürzkräuter als Sonderkulturen, können auch den Gartenbauerzeugnissen zugeordnet werden.

Die Formulierung „... **insbesondere zur Gewinnung**...“ sagt aus, das nicht nur Obst, Gemüse und andere Früchte herangezogen werden, **sondern auch eine andere gärtnerische Nutzung nicht ausschließt**.

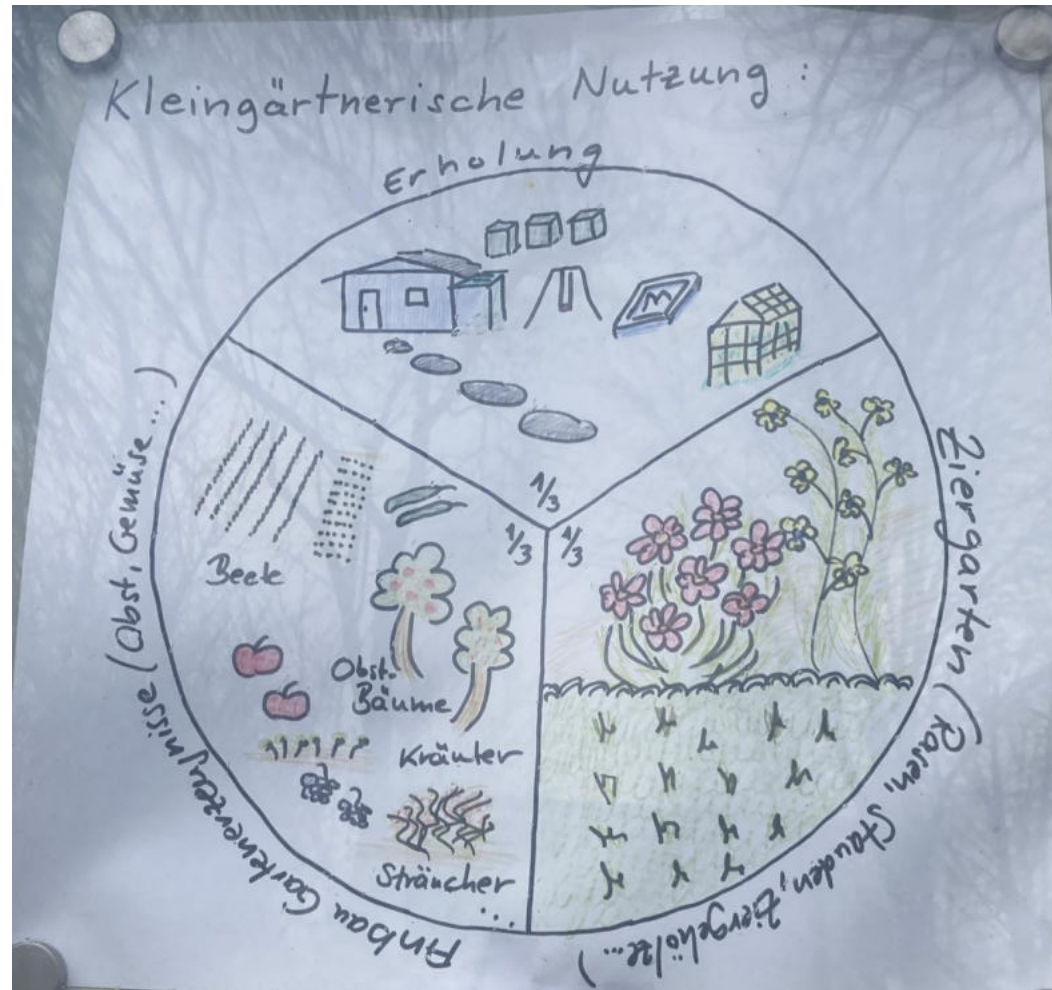
Hierzu gehören die Bepflanzung von Gartenflächen z.B. mit Zierbäumen, Sträuchern, die Anlage von Rasenflächen oder kleine der Größe des Kleingartens entsprechende Gartenteiche/Biotope.

„Kleingärtnerische Nutzung“ und die „Drittelnutzung“

min. 1/3 Anbau von
Gartenbauerzeugnissen
(Obst und
Gemüse)

1/3 Ziergarten
(Ziergehölze,
Rabatten, Rasen)

1/3 Erholung (Laube,
Sitzplätze)



Quelle: KGA Wiedervereinigung

„Kleingärtnerische Nutzung“ - Gerichtsurteile

Worauf bezieht sich das 1/3?

Man sollte annehmen, dass der **einzelne Garten** gemeint ist. Es gibt aber auch Rechtsprechungen, wo das 1/3 auf der **ganzen Kleingartenanlage** gemeint ist. Leitsatz der Rechtsprechung geht von Kleingartenanlagen aus.

Einzelgarten oder Kleingartenanlage

Anlagen von großen Wegen und Gemeinschaftsflächen hätten es hier schwer. Sinnvoller ist, dass der einzelne Garten mit der 1/3-Regelung gemeint ist. Kleingärten müssen immer gleich beurteilt werden und nicht nach Anlagen.

(nach dem Urteil von OLG München 2021 so bestätigt!)

„Kleingärtnerische Nutzung“ - Gerichtsurteile

Was sagt der Begriff „Kleingärtnerische Nutzung“ aus?

Nach einem Urteil des Landgerichts Potsdam vom 16.05.2000 wird der Begriff „Kleingärtnerische Nutzung“ folgendermaßen beurteilt:
Eine Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen liegt nur dann vor, wenn die **überwiegende Fläche eines Gartens zur Erzeugung von einjährigen Gartenprodukten genutzt wird.**

(Quelle: Landesverband Berlin der Gartenfreund e.V. (2002) : fakten Ausgabe 2, Juli 2002, S. 4-5)

Was sagt der Begriff „Kleingärtnerische Nutzung“ aus?

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshof im Jahr 2004 wird der Begriff „Kleingärtnerische Nutzung“ folgendermaßen beurteilt: Das mindestens ein Drittel der Fläche mit gartenbaulichen Erzeugnissen versehen sein muss.

Wie verhält sich die Kleingärtnerische Nutzung zum Thema: „Waldbäume im Kleingarten“?

Es ist richtig, dass im Bundeskleingartengesetz keine Regelung zu finden ist, die bestimmte Anpflanzungen verbietet. Maßgebendes Kriterium ist allein § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG, wonach ein Kleingarten „zu nicht erwerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient“.

Nach der Rechtsprechung ist dieses Kriterium erfüllt, wenn auf einer Fläche von einem Drittel der Anbau von Gartenbauerzeugnissen erfolgt, während die Restfläche der Erholungsnutzung dient. Es darf im Kleingarten die kleingärtnerische Nutzung nicht durch übergroße Bäume gefährdet sein. Es muss aber auch nicht jeder Baum im Kleingarten gefällt werden. In Bezug auf die Nachbarn eines Kleingartens ist wiederum zu beachten, dass von den Anpflanzungen eines Kleingartens keine „Störungen“ ausgehen dürfen. Derartige Störungen können durch Überwuchs in Form von Ästen und Wurzeln entstehen (vgl. § 910 BGB).

Es gilt selbstverständlich die aktuelle Baumschutzverordnung, das Bundesnaturschutzgesetz sowie der Unterpachtvertrag mit der dazugehöriger Gartenordnung.

Wer ist für die Bäume im Kleingarten verantwortlich ?

Nach dem Unterpachtvertrag trägt der Unterpächter die Verantwortung zur Verkehrssicherheit seiner Bäume. Der Kleingärtner muss dafür sorgen, dass von seinem **Baumbestand keine Gefahren ausgehen**. Der Kleingärtner ist verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht sind nicht nur Kontrollen, sondern auch weitergehende Maßnahmen, wie die Schnitt- und Fällarbeiten oder auch die Überprüfung der Standfestigkeit des Baumes. Ohne Feststellung konkreter Schäden an dem Baum genügt in der Regel eine Sichtprüfung zweimal im Jahr und zwar einmal im Frühjahr und ein weiteres Mal im Herbst.

Baurecht in Kleingartenanlagen

Dauerkleingärten werden im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan festgesetzt.

a) Flächennutzungsplan

b) Bebauungsplan (B-Plan) muss es nicht geben

-Bei Dauerkleingartenanlagen **gibt es Ersatzflächen**, wenn Sie weichen müssen

-Bei Kleingartenanlagen **gibt es keine Ersatzflächen** wenn Sie weichen müssen

Flächen die Kleingärtnerisch genutzt werden auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes genießen den **geringen Pachtpreis** und die **Entschädigungsleistung**.



Der **Gartenfachberater** im Vorstand

Der Vorstand

Der Gartenfachberater gehört in der Regel nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand nach außen (§ 26 BGB). Er sollte aber Mitglied des Vorstandes nach innen, eines Vorstandsgremiums (erweiterter Vorstand, Beisitzer) sein, um seinem Amt das notwendige Gewicht zu verleihen.

Es wäre für jeden Verein sinnvoll, den Gartenfachberater im geschäftsführenden Vorstand mit aufzunehmen.

Dies dient dafür, die Wertschätzung und die Verantwortung fürs Kleingartenwesen zu untermauern. In einigen Bezirken wird das auch so gehandhabt! Auch im Landesverband!!

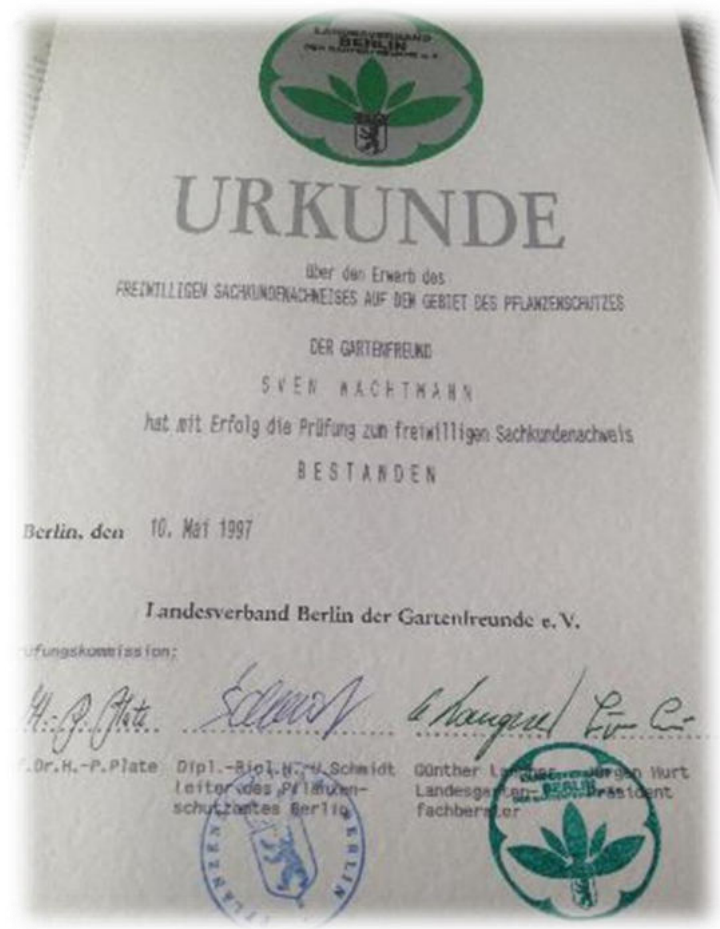
Sachkundenachweis Pflanzenschutz „Profi“

Beantragung für den Nachweis der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung unter www.pflanzenschutz-skn.de

Die Erlangung des Sachkundenachweis und Auffrischungsveranstaltung ist über Private Firmen oder Pflanzenschutz- oder Landwirtschaftsämter möglich.



Freiwilliger Sachkundenachweis Pflanzenschutz „Hobby“



Wie sieht die Gartenfachberatung in den anderen Bundesländern aus?

Hauptamtliche Fachberater in den Bundesländern

In wenigen Landesverbänden gibt es hauptamtliche Fachberater.
Aufstellung auf der folgenden Seite.

Ausbildung zum Gartenfachberater in den Bundesländern

- Keine einheitliche Ausbildung von Gartenfachberatern bundesweit.
- Unterschiedliches Niveau der Ausbildung von Gartenfachberatern
- Es gibt kein „Berufsbild“ des Gartenfachberaters



Übersicht der Landesverbände mit hauptamtlichen Garten-Fachberatern Stand: 2017

Landesverband	Mitglieder	Vereine	Hauptamtliche Fachberater
Baden-Württemberg	26.910	375	Jörg Gensicke, Harald Schäfer
Bayern	48.060	328	Angelika Feiner
Berlin	66.620	740	--
Brandenburg	63.300	1.271	--
Braunschweig	34.286	303	--
Bremen	16.972	112	Hartmut Clemen
Hamburg	35.343	311	Roger Gloszat
Hessen	34.261	311	--
Mecklenburg-Vorpommern	65.483	932	--
Niedersachsen	26.171	280	--
Ostfriesland	1.780	13	--
Rheinland	47.900	817	Marianne Genenger-Hein
Rheinland-Pfalz	11.100	106	--
Saarland	1.690	28	--
Sachsen	202.522	3.725	Jörg Krüger
Sachsen-Anhalt	94.422	1.750	--
Schleswig-Holstein	32.253	193	Thomas Kleinworth
Thüringen	64.687	1.161	--
VB Baden-Württemberg	16.119	148	--
Westfalen-Lippe	44.506	734	--
BDG	934.285	13.735	Thomas Wagner

Gartenfachberatung in Berlin

In Berlin gibt es die **Kommission „GartenFachberatung“**

Teilnehmer:

alle Bezirksgartenfachberater und Stellvertreter, die Leitung hat die Landesgartenfachberatung.

Treff:

Alle zwei Monate treffen sich die Vertreter der Kommission zur Sitzung im Landesverband

Arbeitsfelder/Aufgaben:

Beratung der LV- und BV-Vorstände zu gärtnerischen/fachlichen Fragen; Ausbildung von Gartenfachberatern; Erarbeitung und Durchsicht von Fachartikeln; In rechtlichen und Verbandsfragen zur Fachberatung beraten; (z.B. Rahmenkleingartenordnung); Beantwortung von gärtnerischen Fragen; Präsentation der Fachberatung auf Veranstaltungen;...

Gartenfachberatung in Berlin

Ausbildung

der Gartenfachberater im Landesverband Berlin der Gartenfreunde und im Pflanzenschutzamt Berlin.

Im Jahr bis zu 3 Durchgänge von je bis zu 35 Teilnehmern.

Weiterbildung

in FachSeminaren im Bundes-, Landes- und Bezirksverband und Vereinen.
Im Jahr

Bund: 2x Seminare Fachberatung und 1x Seminar Umwelt im Jahr

Land: 12x Online Seminare und ca. 12x GartenSeminare im Jahr

Bezirk: 7x GartenSeminare in jedem Bezirk im Jahr

Pflanzenschutzamt: 1x Auffrischungsveranstaltung

Bücher: **Grundlagenwissen** “Handbuch für den Gartenfachberater im Sächsischen Kleingartenverein”

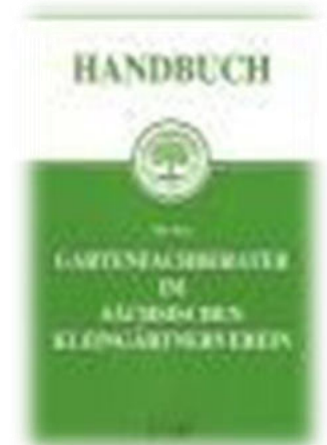


Spezialwissen im Bereich Pflanzenschutz
“Mein gesunder Obstgarten”, ...

Diese Bücher sollte möglichst jeder Gartenfachberater besitzen!

Zeitschriften: Der Fachberater
GartenFlora
GartenSpaß
Gartenfreund
und noch vieles mehr

Netz: viele Möglichkeiten



Aufgaben und Stärkung der Gartenfachberatung

- **Information** der Kleingärtner über naturgemäßes und umweltbewusstes gärtnern (zweckmäßige Mittel und Methoden zur Gesunderhaltung von Pflanze und Boden) geben; Klimagerechtes gärtnern
- **Beratung** von Vorstand und Vereinsmitgliedern in fachlichen Fragen
- Teilnahme an den **Fortbildungsveranstaltungen** des Verbandes
- Sachliche und **fachliche Hilfe** im Bereich Pflanzenschutz geben
- **Wettbewerbe** im Verein unterstützen und durchführen
- **Schau- und Schulungsgärten** aufbauen und unterstützen
- **Durchführung/Organisation von Fachvorträgen**, Demonstrationen, Gartenbegehungen, Übungen und andere Formen der Gartenfachberatung



Aufgaben und Stärkung der Gartenfachberatung

- **Beratung bei Neupächtern** zu gärtnerischen Fragen, vorrangig zur Kleingärtnerischen Nutzung
- **Praxis** in die Gartenfachberatung bringen
- Bildung von **Gartenkommissionen** als Unterstützer im Verein
- **Fachartikel** über die Gartenfachberatung in den Gartenfreund und andere Zeitungen/Medien bringen
- Fragestunde im **Radio** zu fachlichen Fragen der Gartenfreunde
- Finden und fördern **geeigneter Gartenfreunde**, die in die Gartenfachberatung gehen möchten
- In jedem **Bezirk sollte ein Bezirksgartenfachberater** und Stellv. gewählt sein. Darüber hinaus sollte der **Bezirksgartenfachberater im geschäftsführenden Vorstand** sein.



Aufgaben und Stärkung der Gartenfachberatung

- Regelmäßige **Gartenbegehungen** mit dem Vorstand durchführen
- Info **Briefe/News Letter** herausgeben und verschicken
- Inhalte auf der **Internetseite** des BV/Vereins im Bereich der Fachberatung mit einbringen
- Einen **"Gartenfachberatertag"** einführen
- **Veranstaltungen** mit unterstützen z.B. „Tag des Gartens“
- Ausbau der **Zusammenarbeit** mit anderen Verbänden, z.B. Eisenbahn Landwirtschaft, VDBG, Nabu, BUND,...
- Einbeziehen der Gartenfachberater bei **Neuverpachtung** und **Wertermittlung**
- **Und viele weitere Vorschläge**, die aber alle umgesetzt werden müssen!!!!



Aufgaben und Stärkung der Gartenfachberatung

- Aufbau einer **Gartenakademie**, z.B. Berliner Gartenakademie, Berlin/Brandenburger Gartenakademie
- **Mehr Service im Bereich „Grün“** für die Gartenfreunde schaffen, z.B. Bodenuntersuchungen anbieten, Untersuchung von Pflanzenkrankheiten, „Grünes Telefon“, „Grüne Hotline“, Internetforum und vieles mehr
- **Herausbringen neuer Publikationen** z.B. „Das Gartenbuch“, „Richtiges Kompostieren“, Sach-und Fachgerechter Pflanzenschutz im Kleingarten“
- **Anlegen eines Schaugartens** z.B. in der Nähe des Landesverbandshauses



Aufgaben und Stärkung der Gartenfachberatung

- **Befragung** unter den Gartenfreunden, was sie von der Gartenfachberatung wünschen, z.B. Aufruf im „Gartenfreund“
- **Bessere Erreichbarkeit** der Gartenfachberater durch Tel. oder E-Mail z.B. gartenfachberatung@... oder fachberatung@...
- **Ausbau der Kommunikation** unter den Gartenfreunden, z.B. was gibt es für Veranstaltungen, News,....
- **Schulungsfahrten**
- **Öffentlichkeitsarbeit** stärken
- Erstellung einer **Facebook-Seite** für den Bereich der Fachberatung
- Neue **Gartenwettbewerbe** durchführen



Mögliche persönliche Voraussetzungen des Fachberaters (Stellenausschreibung)

- Starkes Interesse an der Natur
- Begeisterungsfähig sein und überzeugen können
- Wissen weitergeben können
- Aktive Mitarbeit in einer unserer Organisationen
- Persönliche Standfestigkeit und Konfliktbereitschaft
- ständige Weiterbildung
- Solides Grundwissen in den Bereichen Gartenbau
- Kenntnis der wichtigsten Regelungen des BKleingG, der länderspezifischen Nachbarrechte (Gesetze und Verordnungen)
- Grundkenntnisse in Vortragsgestaltung und Pressearbeit
- Eigene praktische Erfahrungen im Garten für das Umsetzen des erworbenen theoretischen Wissens in praxisbezogene Beratung

Auch ein Fachberater ist nur ein Mensch und kann nicht alles wissen und auf jedem Gebiet Experte sein.

Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V.

Sven Wachtmann

Vorstandsmitglied für Gartenfachberatung

Spandauer Damm 274
14052 Berlin

Telefon: 030 / 30 09 32-40

Fax: 030 / 30 09 32-69

wachtmann@gartenfreunde-berlin.de

fachberatung@gartenfreunde-berlin.de

gartenfreunde-berlin.de



Weitere Informationen zum Thema im Merkblatt:

Thema01 Gärtnern im 21. Jahrhundert -Fachberatung neu Denken
Leitlinien der Fachberatung

